

Schwerpunkt: Sparkassensektor

Reichlich Zündstoff

Nachgefragt: Sollten Kommunen ihre Sparkassen in der Eröffnungsbilanz aktivieren?

PRO

Frank Oran, Kämmerer der Stadt Saarbrücken

Herr Oran, wie stehen Sie zur Bilanzierung von Sparkassen? Sollten diese als Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden oder nicht?

Ich bin der Ansicht, dass Sparkassen auf jeden Fall mit in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden sollten.

Die Sparkassen sind ein Wert für eine Kommune, und das neue kommunale Rechnungswesen ist dazu geschaffen worden, Vermögenswerte und natürlich auch Verbindlichkeiten transparent darzustellen. Deshalb gehört alles mit in eine Eröffnungsbilanz hinein – alle Lasten und alle Vermögenswerte und somit auch die Sparkasse.

Also behandeln Sie die Sparkasse Saarbrücken in gleicher Weise wie andere Beteiligungen der Landeshauptstadt?

Insgesamt hat Saarbrücken 80 Beteiligungsunternehmen. Der Wert jedes einzelnen Unternehmens wird in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Aufgabe meines Dezernates wird darin bestehen, die Werte festzustellen, um sie dann bilanzieren zu können. Grundlegend gehören zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zwei Schritte: Im ersten Schritt erfolgt eine mengenmäßige Bestandsaufnahme.

Im zweiten Schritt bewertet die Kommune das Unternehmen. Bei der Bewertung wird es zum Beispiel je nach Rechtsform Unterschiede geben. Einen Eigenbetrieb werden wir anders bewerten müssen als eine Kapitalgesellschaft. Das ist klar,

aber grundsätzlich gehört alles hinein – auch die Sparkassen.

Nehmen Kommunen die Sparkassen mit in die Eröffnungsbilanz auf, um sich reich zu rechnen und eventuell ein besseres Rating zu erhalten?

Nein, das hängt immer von dem konkreten Wert der Beteiligung ab. Und wie hoch mein Ansatz in der Bilanz sein wird, ist eben von diesem Wert abhängig. Noch

einmal: Alles, was ich faktisch in einer Kommune an Werten habe, muss ich auch darstellen.

Was sagen Sie zu dem Argument, dass eine Kommune das Sparkassenvermögen nicht veräußern kann und sie daher die Sparkassen auch nicht als ihr Vermögen ausweisen kann?

Das würde ja auch bedeuten, dass ich keine Straße bilanzieren dürfte, weil ich sie nicht veräußern kann, da es hier gewisse Obliegenheiten der Kommune gibt.

Die Praxis sieht aber mittlerweile anders aus: Die Stadt Frankfurt hat sich beispielsweise erfolgreich von ihrer Sparkasse getrennt. Wenn Kommunen für ihre Sparkassen Kaufpreise ermitteln, bedeutet das, dass dieser Wert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden kann, und zwar unabhängig davon, wer sich am Ende an der Sparkasse beteiligen darf.

Sie sind gerade mit der Umstellung auf die Doppik beschäftigt. Werden Sie die Sparkasse Saarbrücken also mit in die Eröffnungsbilanz aufnehmen?

Ja, wir stellen gerade auf die Doppik um. Derzeit bewerten wir unser gesamtes Vermögen – auch die Beteiligungsunternehmen. Im Saarland ist es zum Beispiel möglich, nach dem Sparkassengesetz Dritte an der Sparkasse zu beteiligen. Nach § 26 des „Saarländischen Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes“ können zum Beispiel Vermögenseinlagen an stille Gesellschafter bei der Sparkasse vergeben werden. Daher bin ich der Ansicht, dass wir diesen Vermögenswert auch als einen solchen ausweisen können.

Die Fragen stellte Nadine Jakobs.

frank.oran@saarbruecken.de

CONTRA

Alfred Lobers, Kämmererleiter der Stadt Wuppertal

Herr Lobers, sollten Sparkassen in der Eröffnungsbilanz als Vermögenswerte der Kommune ausgewiesen werden?

Nein, die Kommunen sollten ihre Sparkassen nicht in die Eröffnungsbilanz aufnehmen. Ich bin dagegen, und zwar aus rechtlichen Gründen: Zwar stehen die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in kommunaler Trägerschaft. Allerdings gehören sie nicht in die Eröffnungsbilanz, weil sie mit anderen öffentlichen Einrichtungen, die der Kommune zuzurechnen sind, nicht vergleichbar sind.

Inwiefern unterscheiden sich Sparkassen von anderen kommunalen Beteiligungen?

Die Sparkassen unterstehen nicht den gleichen Eingriffsmöglichkeiten wie beispielsweise die Versorgungsunternehmen. Hier haben die Kommunen als Träger die direkte Möglichkeit, etwa in den Ablauf der Geschäftstätigkeit einzugreifen. Das haben wir bei der Sparkasse auf Grund ihrer Rechtslage nicht. Das Sparkassengesetz erlaubt das ausdrücklich nicht.

Kritiker bemängeln in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das Sparkassenvermögen nicht veräußerbar und somit auch nicht bilanzierungsfähig sei. Stimmen Sie dem zu? Halten Sie dieses auch für das entscheidende Argument?

Ja, in der Tat. Dies ist auch für mich ein entscheidendes Argument. Nach dem Sparkassengesetz ist das Sparkassenvermögen vor dem Zugriff des kommunalen Haushaltes geschützt, weil es sich ja um Einlagen der Kunden, der Bürger handelt. Würde man die Sparkasse in die Bilanz aufnehmen, drohte ihr dasselbe Schicksal wie den anderen Beteiligungen: Die Stadt könnte die Vermögenswerte übernehmen oder verkaufen. Aber genau das sieht die geltende Rechtslage bei der Sparkasse nicht vor.

Über das Vermögen einer Verkehrsgesellschaft oder der Stadtwerke beispielsweise kann die Stadt als 100-prozentiger Eigentümer frei verfügen. Aber über das Vermögen einer Sparkasse kann ich dies eben nicht. Daher darf ich sie auch nicht in die Eröffnungsbilanz des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufnehmen.

Wäre es im Hinblick auf ein kommunales Rating nicht reizvoll für die Kommune, die Sparkasse in die Bilanz mit aufzunehmen?

Nein. Das Rating einer Kommune hängt nicht einzig und allein von dem Vermögen der Sparkasse ab. Es wird von vielen Faktoren determiniert, vor allem von der gesamten wirtschaftlichen Lage. Die Haushaltslage der Kommune, die Höhe der Schulden, die politische Lage, die Arbeitslosigkeit sind Faktoren, die zählen. Wichtig sind auch die Zukunftsaussichten einer Kommune und ihre wirtschaftliche Aufstellung. Bei der Vielzahl der Faktoren würde die Bilanzierung der Sparkasse allein nicht ausreichen, um das Rating nachhaltig zu verbessern.

Wie stehen Sie allgemein zum Thema kommunales Rating?

Auf Grund des Staatsgefüges braucht keine Kommune ein individuelles Rating. Die Kommunen sind Teil des Landes und durch den Bund nach Artikel 28 im Bestand geschützt. Eine Kommune kann auch nicht Pleite gehen. Es gibt kein Kreditausfallrisiko, da der Staat letztendlich für die Kommune eintritt. Da es kein Kre-

ditausfallrisiko gibt, braucht die Kommune auch kein eigenes Rating.

Sie stellen in Wuppertal gerade auf die Doppik um. Werden Sie die Sparkassen also nicht in die Eröffnungsbilanz mit aufnehmen?

Wir werden zum 1. Januar 2008 auf das NKF umstellen und dann auch eine Eröffnungsbilanz haben. Gerade bewerten wir unser Vermögen. Die Sparkasse werden wir nicht mit einbeziehen. Die Stadt Wuppertal und auch viele andere Großstädte können ja nicht, wenn etwas falsch ist, es trotzdem einfach so machen. Man darf nicht vergessen: Am Schluss steht die Überprüfung des Projektes durch die

Kommunalaufsicht. Ob sich dann einige Regelungen, die sich eingebürgert haben, halten können, werden wir sehen. Es wird ja auch noch ein Wirtschaftsprüferstat kommen, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist.

Dass Sparkassen in die Bilanz nicht einbezogen werden können, ist die herrschende Auffassung in den Kommunen, und diese Auffassung vertreten auch wir.

Die Fragen stellte Nadine Jakobs.

alfred.lobers@stadt.wuppertal.de

n.jakobs@derneuekaemmerer.de

Geschlossene Gesellschaft

Neue Gesetze ermöglichen mehr Beteiligungen Privater an Sparkassen, bekräftigen aber gleichzeitig das Drei-Säulen-Modell.

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen etwa in Berlin wurde vielfach der Ruf nach weiter gehenden Beteiligungsmöglichkeiten Privater laut. Entgegen früheren Ankündigungen stärken einige Landesregierungen jedoch das Drei-Säulen-Modell.

Von Dr. Torsten Fett

Noch vor wenigen Monaten wurde in Hessen intensiv diskutiert, ob künftig Anteile an Sparkassen frei handelbar sein

sollten. Diese Liberalisierung hätte womöglich zur Folge gehabt, dass private

„In Hessen ist eine Übertragung von Anteilen an Private ausgeschlossen.“

Banken bei den Kämmerern des Landes mit attraktiven Angeboten vorstellig geworden wären, um sich beim Kampf um

das lukrative Privatkundengeschäft der Sparkassen gute Ausgangspositionen zu sichern. Es ist daher von verschiedener Seite sicherlich nicht zu Unrecht darauf hingewiesen worden, dass eine solche Flexibilisierung des Sparkassenrechts das „Drei-Säulen-Modell“ mit Privatbanken, Genossenschaftsbanken und öffentlichen Banken hätte ins Wanken bringen können.

Hessen stärkt bestehendes Modell „Hätte“ – der Konjunktiv ist angebracht, denn die hessische Staatskanzlei hat bei

ihren Reformbemühungen um das landeseigene Sparkassengesetz nunmehr eine andere Richtung eingeschlagen. Wie einer kürzlich veröffentlichten Präsentation der hessischen Staatskanzlei zu entnehmen ist, soll die Bildung von übertragbarem Stammkapital nach wie vor zugelassen werden. Entscheidender Unterschied zu den bisher kommunizierten Plänen ist aber, dass lediglich die derzeitigen Träger der Sparkassen, also die Kommunen, und daneben andere Sparkassen sowie die Hessische Landesbank Anteile an Sparkassen

erwerben können. Damit ist eine Übertragung von Anteilen an Private und damit eine (wenn auch nur teilweise) Überführung einer Sparkasse in private Hand ausgeschlossen. Das öffentlich-rechtliche Lager bleibt also unter sich.

Vor Missbrauch schützen

Den betroffenen Kämmerern finanziell angeschlagener Kommunen in Hessen könnte durch die Neuregelung gleichwohl ge-

Fortsetzung auf Seite S-2 ►

KOPRA 2006

KOMMUNALE PRAXIS

3. PPP - Kongress mit Kontaktbörse

Träger

Glenn Lutz



Praxisverbund (VPP)

DIE PPP-Veranstaltung im Herbst:

- Workshops über konkrete Projekte
- Aus der Praxis für die Praxis
- Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Kontaktbörse

Ermäßigte Teilnehmergebühren: bei Anmeldung bis zum 26.6.2006

Veranstaltungsdatum:

Dienstag, 7.11. – Mittwoch, 8.11.2006

Veranstaltungsort:

Congress Center Essen | Messehaus Ost

Weitere Informationen über den Kongress finden Sie im Internet www.kopra-kongress.de
ARTE – Kongresse, Telefon: 02159-2077

Schwerpunkt: Sparkassensektor

Bankenmacht

Als Anstalten des öffentlichen Rechts sollten Sparkassen in die Bilanz der Kommunen aufgenommen werden

Im Juli 2005 schrieb die EU den Fortfall der Gewährträgerhaftung der kommunalen Träger für die Sparkassen vor. Offen ist, inwiefern sich dies auf das rechtliche Verhältnis zwischen Kommunen und Sparkassen und die Bilanzierungsfähigkeit der Sparkassen auswirkt.

Von Katrin Rohmann

Die Sparkassenfinanzgruppe, inklusive der Landesbanken und Verbundunternehmen, ist mit einem Geschäftsvolumen von ca. 3.200 Milliarden Euro der größte Finanzdienstleister in Deutschland, Europa und weltweit. Das Herzstück der Gruppe bilden die über 470 Sparkassen mit einer Bilanzsumme von über 1.000 Milliarden Euro.

Ihre Bedeutung für die regionale Entwicklung in den Gebietsgrenzen ihrer kommunalen Träger ist herausragend. Mit

über 16.000 Geschäftsstellen sichern sie die Versorgung aller Bevölkerungsteile mit kreditwirtschaftlichen Angeboten und übernehmen breite Teile der Kreditversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dabei steigerten die Institute im Durchschnitt in den vergangenen Jahren wesentlich ihre Rentabilität.

Zusätzlich dazu sind die Sparkassen und ihre Stiftungen in hohem Maße als gemeinnützige Förderer aktiv: In 2004 umfasste das Fördervolumen insgesamt 353 Millionen Euro. Kulturelle und soziale Zwecke standen dabei im Mittelpunkt.

Vor dieser eindrucksvollen Bilanz stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Sparkasse und ihrem kommunalen Träger. Ist der „Träger“ einem „Eigentümer“ gleichzusetzen? Ist die Trägererschaft ein Vermögensgegenstand in der doppelten Bilanz ihres Trägers? Ebenso ist es interessant, zu untersuchen, inwiefern sich durch die Abschaffung von An-

staltslast und Gewährträgerhaftung das Verhältnis zwischen Kommunen und „ihren“ Sparkassen verändert hat.

Rechtsform bleibt erhalten

Ausgangspunkt der Betrachtung ist hierbei die besondere Rechtsform der Sparkassen. Sie sind im Regelfall Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Errichtung von Anstalten erfolgt per Gesetz durch die Sparkassengesetze der Bundesländer. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß der rechtlichen Definition keine Mitglieder wie zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, sondern „Nutzer“ in Form ihrer Träger. Daher erscheint in der Bilanz einer Sparkasse nach der für Kreditinstitute geltenden Gliederung auch kein Ausweis unter der Position gezeichnetes Kapital. Vielmehr weist die Sparkasse die Eigenkapitalbestandteile als Rücklagen aus.

Bis Juli 2005 waren die charakteristischen Merkmale des Verhältnisses zwischen Sparkasse und ihrem kommunalen Träger die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung. Nach der Anstaltslast war der Träger dazu verpflichtet, das Institut so mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass es in der Lage war, seine Aufgaben nach Gesetz und Satzung zu erfüllen. Aus der Gewährträgerhaftung folgte eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gegenüber deren Gläubigern für den Fall, dass diese aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Zu Gunsten einer Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EU musste dieser enge Haftungsrahmen in 2005 aufgelöst werden. Die finanzielle Beziehung zwischen öffentlichem Träger und Kreditinstitut sollte

sich künftig nicht mehr von einer marktwirtschaftlichen Eigentümerbeziehung unterscheiden. Die entsprechenden Neuregelungen wurden in den Sparkassengesetzen der einzelnen Bundesländer und den Satzungen der Institute umgesetzt.

Kernfragen beantworten

Im doppelten Jahresabschluss sind die Vermögensgegenstände vollständig auszuweisen. Voraussetzung ist in der Regel das wirtschaftliche Eigentum. Es besteht nun die Frage, ob sich aus der oben genannten Neuregelung die eigentümerähnliche Position der Träger verstärkt oder verringert, wenn gleichzeitig an der Rechtsform Anstalt festgehalten wird. Zu diskutieren ist auch die abstrakte Insolvenzfähigkeit einer Anstalt ohne Anstaltslast beziehungsweise Gewährträgerhaftung. Hieraus ergäben sich Schlussfolgerungen auf die Zuordnung als wirtschaftliches Eigentum des Trägers durch die Übernahme von Lasten und Gefahr. Der Nutzen daraus ist unstrittig. Somit kommt es entscheidend auf das Argument der Lastenübernahme an. Dann könnte die Kommune ihre Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer so begründen, dass ein Ansatz in der kommunalen Bilanz gerechtfertigt wäre.

Stichhaltige Argumente

Die Vorgaben der Innenministerkonferenz (IMK) zum Gesamtabschluss richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Sie sehen vor, alle Aufgabenträger einzubeziehen, die für die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Be-

Sparkassen in Deutschland

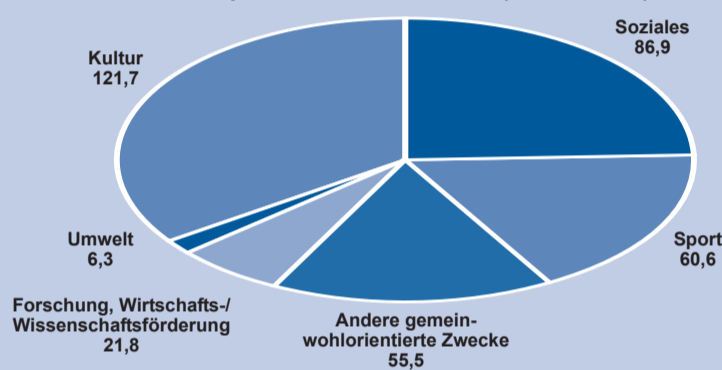
Stand: 31. Dezember 2004
Institute: 477
Bilanzsumme: 1.002 Milliarden Euro
Filialen: circa 16.441

deutung sind. Grundsätzlich soll sich dies auch auf Anstalten erstrecken, die die Kommune trägt. Diese beiden Anforderungen sind im Falle einer Sparkasse unstrittig erfüllt. Zudem soll gelten, dass ein beherrschender Einfluss auf den Aufgabenträger besteht. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Funktion als Träger als auch auf durch die Besetzung der Verwaltungsräte als Organ der Sparkassen gegeben.

Daher ist nicht ersichtlich, warum Kritiker den Ausschluss von Sparkassen aus dem Gesamtabschluss fordern. Sowohl vor dem Hintergrund der Reformziele der IMK als auch im Hinblick auf die jüngsten gesetzlichen Entwicklungen erscheint der Ausweis in der doppelten Bilanz geboten. Auch künftig sollten die Mehrheitsanteile an Sparkassen in der Hand kommunaler Träger verbleiben. Ebenso sollte die gesellschaftliche Verantwortung der Sparkassen fixiert werden. Dies ist von der Bilanzierungsfrage im Rahmen einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage folgerichtig zu trennen.

Katrin Rohmann ist Partnerin bei der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
krohmann@deloitte.de

Förderbereiche der Sparkassen im Jahr 2004 (in Mio. Euro)



Quelle: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Geschäftszahlen 2004.

Deutscher Health Care Congress 2006

Dienstag, 11. Juli 2006 in München –
Kommunikationsforum der HypoVereinsbank AG



Notoperation des Gesundheitswesens – Wege aus der Finanzmisere!

Diskutieren Sie mit Krankenhausmanagern, Experten von Seiten der Privatwirtschaft und vor allem mit Kollegen über innovatives Management, moderne Finanzierungsformen des Gesundheitswesens, über Privatisierungen, Kooperationen und Fusionen!

Programmauszug

- Reformoptionen für das Gesundheitswesen: Gerechte Umverteilung außerhalb der Sozialversicherung
- Wie viel Staat braucht die Volksgesundheit?
- Krankenhausprivatisierungen – Wohl oder Wehe?

Die Referenten



Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup, Professor für Finanz- und Wirtschaftspolitik an der Technischen Universität Darmstadt und Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter O. Oberender, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre IV und Wirtschaftstheorie der Universität Bayreuth



Prof. Dr. Jürgen Wasem, Lehrstuhl für Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Betrieblichen Krankenversicherung



Prof. Dr. Günter Neubauer, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität der Bundeswehr München, Direktor des IFG Institut für Gesundheitsökonomik



Elmar Willebrand, Hauptgeschäftsführer der Asklepios Kliniken GmbH

Melden Sie sich jetzt an!

Ihre Ansprechpartnerin: Wenke Reim, Projektmanagerin Deutscher Health Care Congress, Der Neue Kämmerer, Ludwigstraße 25, 61169 Friedberg, Telefon: 0 60 31 / 73 86 - 22, Telefax: 0 60 31 / 73 86 - 29, E-Mail: w.reim@derneuekaemmerer.de

HCC
Health Care
Congress

Veranstalter

DER NEUE
KÄMMERER
Zeitung für öffentliches Haushalts-,
Beteiligungs-, Immobilien- und
Prozessmanagement

Gastgeber

HypoVereinsbank
Member of
UniCredit Group

Mitveranstalter

Deloitte. Dresdner Bank
Die Beraterbank KPMG
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER PARTNERSCHAFT

Fortsetzung von Seite S-1

Geschlossene Gesellschaft

Neue Gesetze ermöglichen mehr Beteiligungen Privater an Sparkassen, bekräftigen aber gleichzeitig das Drei-Säulen-Modell.

holfen werden: Sie hätten grundsätzlich die Möglichkeit, in flexibler Weise Teile des Stammkapitals „ihrer“ Sparkassen beispielsweise an die Hessische Landesbank oder andere finanzstarke Sparkassen zu übertragen.

„Kämmerer finanziell
angeschlagener
Kommunen können
flexibel Stammkapital
übertragen.“

Die hessische Staatskanzlei hat allerdings bereits jetzt mitteilen lassen, dass sie nicht jede Veräußerung akzeptieren will. Jeder Vertrag zur Übertragung von Anteilen bedürfe nach vorheriger Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen/Thüringen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Somit verfüge sie über ein probates Mittel, um Veräußerungen nur zum Zweck „des Stopfens von Haushaltslöchern“ entgegenzuwirken.

Saarländischer Entwurf geradezu konservativ

Blickt man ins Saarland, zeigt sich dieselbe Tendenz. Hier war zwar vor noch nicht allzu langer Zeit von einer Umwandlung der Sparkassen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Verschmelzung von Sparkassen und Genossenschaften die Rede.

Aber im Vergleich dazu zeigt sich der am 21. März 2006 vorgelegte Gesetzesentwurf der Regierung des Saarlandes geradezu konservativ. Er erlaubt den Sparkassen im Saarland, stille Einlagen von Kunden oder Mitarbeitern der Sparkasse hereinzunehmen. Ausdrücklich ausgenommen von der Möglichkeit zur Leistung stiller Einlagen sind Wettbewerber und damit insbesondere auch das private Kreditgewerbe.

Beteiligungsmöglichkeit für Private nicht neu

Bei Lichte besehen, schafft das Saarland damit eine Beteiligungsmöglichkeit für Private, die in vielen anderen Bundesländern längst möglich ist. Zu erwähnen wäre noch, dass die stillen Gesellschafter zwei Verwaltungsratsmitglieder wählen dürfen, die mit „beratender Stimme“ an den Verwaltungsratsitzungen teilnehmen.

Ein Investitionsgrund wird dieses Partizipationsrecht für die Mitarbeiter beziehungsweise Kunden der Sparkasse wohl kaum sein. Ob die Änderung des Sparkassengesetzes ein „erster Schritt“ der „institutionellen Neuaufstellung des rechtlichen Rahmens für die Sparkasse“ ist, wie der zuständige saarländische Minister Georgi in einer Pressemeldung verkünden ließ, darf bezweifelt werden.

„Dass die Änderung
des Sparkassengesetzes
ein erster Schritt der
institutionellen
Neuaufstellung für
die Sparkasse ist,
darf bezweifelt
werden.“

Die Reihen schließen sich

Es scheint vielmehr so, dass sich – nach den Aufregungen um den geplanten Verkauf der Sparkasse Stralsund – die Reihen im öffentlich-rechtlichen Bankensektor geschlossen haben. Ein weiteres klares Zeichen für diejenigen, die den öffentlichen Bankensektor bereits abgeschlossen hatten.

Dr. Torsten Fett ist Rechtsanwalt bei NÖRR STIEFENHOFER LUTZ, Berlin.
torsten.fett@noerr.com



2038: Verkehrsdezernent.

Die NRW.BANK hat die Ideen der Kommunen im Blick. Als kompetenter Partner wissen wir um die Herausforderungen in den Kommunen. Und haben die passende Antwort – ob mit intelligenten Förderprogrammen oder strukturierten Finanzierungslösungen. Wir reagieren schnell auf Ihren Bedarf. Mit Kapital. Mit Engagement. Und einer starken Mannschaft. Damit Ideen spielend Wirklichkeit werden.

Haben Sie auch Ideen? Dann fragen Sie nach uns – bei Ihrer Bank, Sparkasse oder in unseren Beratungszentren Rheinland 0211 91741-4600 und Westfalen 0251 91741-4600.

www.nrwbank.de



Schwerpunkt: Sparkassensektor

In Zukunft vogelfrei?

Sparkassen können grundsätzlich auch an Private verkauft werden – Asset Deal ist Alternative

Sparkassen sind nicht per se unverkäuflich. Allerdings ist ihr Verkauf höchst umstritten.

Von Dr. Detlev Schuster und Marcus Sohns

Den Verkauf der insgesamt sieben freien Sparkassen macht bereits ihre Rechtsform als juristische Personen des Privatrechts möglich. Sie erlaubt grundsätzlich eine Übertragung von Anteilen oder Mitgliedschaften für einen Verkauf. Prominentes Beispiel war der Verkauf der Frankfurter Sparkasse an die Landesbank Hessen-Thüringen im Jahr 2005.

Jedes Land regelt anders

Im Hinblick auf kommunale Sparkassen sehen die Sparkassengesetze der Länder etwa die Möglichkeit von stillen und zum Teil auch atypisch stillen Beteiligungen mit inhaltlich begrenzten Mitentscheidungsbefugnissen vor. Die Beteiligungen sind i.d.R. auf 49 Prozent des Eigenkapitals der Sparkasse beschränkt. Unternehmerische Mitsprache wird nur vereinzelt und begrenzt zugelassen. In Hessen und in Rheinland-Pfalz etwa können dem Gesellschafter gewisse Stimmrechte sowie eine Vertretung im Verwaltungsrat gewährt werden. Darüber hinaus ist häufig der Kreis der möglichen Gesellschafter wie zum Beispiel in Brandenburg, Niedersachsen sowie im Saarland auf bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts begrenzt. Ein echter Verkauf von Sparkassen ist nur vereinzelt ausdrücklich gesetz-

lich angelegt. So ist ein (mittelbarer) Verkauf der Berliner Sparkasse und Übertragung der Trägerschaft auf einen privaten Dritten seit dem 1. Januar 2006 erlaubt. In Baden-Württemberg ist ein Verkauf nicht zugelassen, dafür aber die Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband. Die öffentlich-rechtliche Sparkasse Bremerhaven, deren Träger eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, kann mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde in eine AG umgewandelt werden. Auch nach einer Umwandlung gilt allerdings die Begrenzung auf 49,9 Prozent für private Anteilseigner. Aktien an der Sparkasse Bremerhaven dürften zudem nur an Mitglieder der Sparkassenorganisation, Bürger der Stadtgemeinde oder Kunden der Sparkasse verkauft werden.

In Rheinland-Pfalz ist ein Verkauf an eine Privatbank nicht möglich. Eine Sparkasse kann aber an eine andere Sparkasse oder einen Einrichtungsgewährträger mit Sitz in Rheinland-Pfalz übertragen werden. Nach der beabsichtigten Novellierung des hessischen Sparkassengesetzes wird eine vergleichbare Regelung auch in Hessen angestrebt. Unbedingt soll auch die vertikale Integration, also die Übertragung von Stammkapital auf die Landesbank Hessen-Thüringen zugelassen werden.

Verkauf durch Asset Deal

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist ein Verkauf des Unternehmens Sparkasse grundsätzlich möglich. Dies kann mit denselben Argumenten, die bereits dem geplanten Verkauf der Sparkasse Stralsund zugrunde gelegen hatten,



Noch bleibt das Drei-Säulen-Modell in Deutschland bestehen. Doch die Strukturen werden brüchig.

begründet werden: Der Betrieb einer Sparkasse ist freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe und der jeweilige Träger nicht verpflichtet, eine Sparkasse zu gründen. Im Gegenschluss kann der Träger nicht daran gehindert werden, sie aufzulösen. Der Verkauf der Aktiva und Passiva der Sparkasse dient der bestmöglichen Verwertung des Vermögens.

Die Sparkassengesetze der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sehen nunmehr vor, dass Sparkassen vor einer Auflösung durch die Sparkassenaufsicht zusammengelegt werden können.

Ohne eine solche Regelung liegt im Nicht-Zulassen einer Umwandlung im jeweiligen Sparkassengesetz gerade kein Verbot der Gemeinde, sich von dem Betrieb einer Sparkasse zu lösen. Nach einem

Verkauf bliebe die Sparkasse als leere Hülle zurück, und die Anstalt würde aufgelöst.

Die entstehenden Folgeprobleme lassen sich lösen. So muss für eine Übertragung im Wege des Asset Deals die Zustimmung aller Sparkassenkunden eingeholt werden. Dies kann aber durch eine konkludente Zustimmung oder eine Änderung der AGB geschehen. Diese kann auch bei möglichen Kollisionen mit Bankgeheimnis und Datenschutz helfen.

Allein die weitere Firmierung bleibt noch problematisch. Mit einem Verkauf der Assets geht zwar das Unternehmen Sparkasse als Ganzes auf den Erwerber über. Anders als der Erwerber einer freien verliert der Erwerber einer kommunalen Sparkasse allerdings nach geltendem Recht die Befugnis zur Firmierung als „Sparkasse“. Freie Sparkassen sind somit

wesentlich besser gestellt. Die Landesbank Berlin hat daher gegen den Deutschen Sparkassen- und Giroverband Markenklage erhoben mit dem Ziel, bei einem Verkauf der Landesbank über den Namen „Sparkasse“ verfügen zu können. In Brüssel ist Wettbewerbsbeschwerde gegen den entsprechenden § 40 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) erhoben worden. Die Prüfung der Kommission kann aber noch geraume Zeit dauern, so dass bis zu einer Entscheidung § 40 KWG gilt.

Die fortschreitende Zersplitterung des Sparkassenrechts der Länder führt zu unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen Bundesländern. Da erscheint es fraglich, ob hierdurch die Tendenz, in Zukunft auch private Personen als (Teil-)Inhaber von kommunalen Sparkassen zuzulassen, wirksam abgefedert werden kann. Ohne ein – mehr oder weniger – ausdrückliches gesetzliches Verbot bleiben die Auflösung einer Sparkasse und die Verwertung durch Übertragung im Wege eines Asset Deals eine Option. Sollte die EU-Kommission § 40 KWG in seiner bisherigen Auslegung als europarechtswidrig ansehen, würde eine wichtige Hürde fallen. Letztlich gilt aber schon heute für alle Sparkassen: Sie müssen sich am Markt behaupten, wollen sie nicht zu Übernahmekandidaten avancieren.

Dr. Detlev Schuster, LL.M., ist Partner, Marcus Sohns Rechtsanwalt bei Linklaters, Berlin.
detlef.schuster@linklaters.com
marcus.sohns@linklaters.com

Bilanzbereinigung

Der Verkauf notleidender Kredite wird auch im Sparkassensektor zum beliebten Instrument, wenn es gilt, die Bilanz auf Kurs zu bringen.

Von Irene Schmid

Der Verkauf notleidender Kredite (Non-performing Loans „NPL“) an Finanzinvestoren zu einem über dem bilanziellen Realisationswert liegenden Preis ist ein beliebtes Instrument zur Bilanzbereinigung. Dies gilt vor allem in Zeiten erhöhter Anforderungen des Marktes und der Regulierungsbehörden. Nachdem die privaten Banken bereits große Teile ihrer notleidenden Kredite verkauft haben, befassen sich auch die Sparkassen zunehmend mit diesem Thema.

„Investoren erreichen durch eine effektive Steuerung deutlich höhere Erlöse.“

Investoren verstehen das Handwerk

Für einen solchen Verkauf geeignet sind Forderungen aus gekündigten oder sonstigen Darlehen, die der Schuldner nach Fälligkeit nicht zurückgeführt hat. Bisher gibt es lediglich für grundpfandrechlich besicherte Kreditforderungen einen nennenswerten Markt. Die am Erwerb notleidender Kredite interessierten – meist international tätigen – Investoren können unter anderem durch eine effektivere Steuerung bei größeren Portfolios erheblich kürzere Verwertungszeiträume erreichen und deutlich höhere Erlöse erzielen. Insofern ist der erzielbare Kaufpreis für ein geeignetes Portfolio notleidender Kredite für die Sparkassen aus verschiedenen Gründen attraktiv. Zum einen kann die Sparkasse bereits vorgenommene Wertberichtigungen auf Grund des Verkaufs auflösen und so den Bilanzwert erhöhen. Zum anderen kann sie nach einem Verkauf das Personal effektiver einsetzen, um etwa die verbleibenden Kredite zu betreuen.

Haftungsrisiko verringert

Der Verkauf sollte in einem strukturierten Bieterverfahren erfolgen, um so eine sichere Ermittlung des Verkehrswerts des Portfolios zu ermöglichen. Hierfür stellt der Verkäufer zunächst die für eine Wertermittlung wesentlichen Informationen über die zum Verkauf vorgesehenen Forderungen für interessierte Investoren zusammen. Diese sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Auf der Grundlage der abgegebenen vorläufigen Gebote für das Portfolio erhalten dann einzelne ausgewählte Investoren weitere Informationen über das Portfolio. Zudem erhalten sie den Entwurf eines Kaufvertrages für die Abgabe des endgültigen Gebots. Dieser – auch anders gestaltbare – Prüfungsprozess schafft nicht nur eine fundierte Grundlage für das Gebot der Investoren. Er verringert zudem durch die damit geschaffene Kenntnis wesentlicher tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse des Portfolios auch das Haftungsrisiko des Verkäufers.

Beim Erwerb des Portfolios übernimmt der Käufer grundsätzlich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner und der Werthaltigkeit der Sicherheiten. Der Verkäufer muss hingegen für den wirksamen Bestand der verkauften Forderungen und Sicherheiten einstehen. Den Kaufpreis des Portfolios bestimmen neben der Werthaltigkeit der besicherten Immobilien auch die Risikoabschläge. Um generelle Risikoabschläge zu vermeiden, sollte der Verkäufer häufiger auftretende rechtliche Risiken bereits bei der Datenerfassung zur Vorbereitung des Verkaufsprozesses ermitteln. Diese Risiken kann er dann später ohne großen Aufwand eingrenzen und bewerten. Eine gut strukturierte Aufarbeitung aller wesentlichen Informationen trägt daher neben der Attraktivität und Größe des Portfolios wesentlich zum Verkaufserfolg bei.

Irene Schmid ist Partnerin in der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft.
irene.schmid@luther-lawfirm.com

MEINS.

Partnerschaften funktionieren nur, wenn Chancen und Risiken fair verteilt sind. Das gilt auch für Öffentlich Private Partnerschaften.

Unsere mehr als 340 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterstützen Sie beim Ausgleich von Interessen und der Verteilung von Risiken. Damit aus Ihren ÖPP Projekten erfolgreiche Partnerschaften werden und aus meins und deins – eins.

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTNERSCHAFT

BERLIN BRATISLAVA BUDAPEST BUKAREST DRESDEN DÜSSELDORF
FRANKFURT/M. MOSKAU MÜNCHEN NEW YORK PRAG WARSCHAU

NOERR.COM